



© travelwitness - Fotolia

Covid-19-Gesetz: Gesellschafts-, Vereins-, Zivil- und Insolvenzrecht

VCI-Webinar, 31. März 2020

Referenten und Moderator



Dr. Tobias Brouwer (RA)

Leiter Bereich Recht und Steuern
VCI

brouwer@vci.de
Tel: 069-2556-1435



Marcel Kouskoutis (RA)

Bereich Recht und Steuern
VCI

kouskoutis@vci.de
Tel: 069-2556-1511

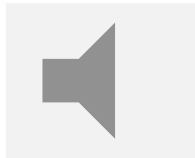


Berthold Welling (RA)

Geschäftsführer –
Recht und Steuern, Nachhaltigkeit
VCI

welling@vci.de
Tel: 030-200599-16

Hinweise zum Ablauf des Webinars



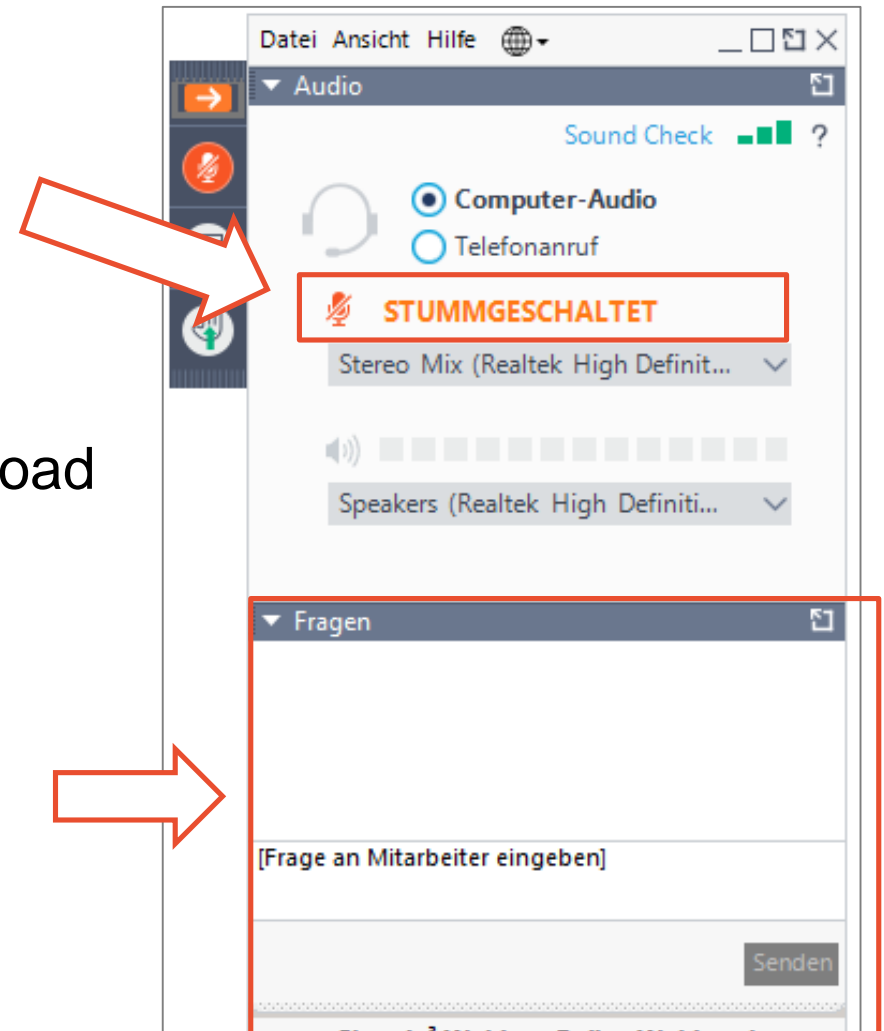
Alle Teilnehmer befinden sich im Zuhörermodus



Die Präsentation des Webinars steht im Anschluss auf der VCI-Webseite zum Download bereit



Abschließende Frage & Antwort-Runde: Fragen können Sie während des gesamten Webinars in das Fragenfeld eingeben



1. Kurzarbeitergeld flexibilisieren.
2. Steuerliche Liquiditätshilfe für Unternehmen.
3. Milliarden Schutzschild für Betriebe und Unternehmen.
4. Stärkung des Europäischen Zusammenhalts.



Bundesministerium
der Finanzen



Bundesministerium
für Wirtschaft
und Energie

Ein Schutzschild für Beschäftigte und Unternehmen

Maßnahmenpaket zur Abfederung der Auswirkungen des Corona-Virus

Maßnahmenpaket – Bundestag



1. Gesetz zur Errichtung eines **Wirtschaftsstabilisierungsfonds** (Wirtschaftsstabilisierungsfondsgesetz – WStFG)
2. Entwurf eines Gesetzes zur Abmilderung der Folgen der COVID-19-Pandemie im **Zivil-, Insolvenz- und Strafrecht**
3. Sozialschutz-Paket – Gesetz für den erleichterten Zugang zu sozialer Sicherheit und zum Einsatz und zur Absicherung sozialer Dienstleister aufgrund des Coronavirus SARS-CoV-2
4. Entwurf eines Gesetzes zum Schutz der Bevölkerung bei einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite
5. Nachtragshaushalt

Agenda

1

Hauptversammlungen und
Gesellschafterversammlungen

2

Mitgliederversammlungen
von Vereinen

3

Schuld- und insolvenz-
rechtliche Regelungen

4

Fragen und Antworten



Hauptversammlungen und Gesellschafterversammlungen

1. Maßnahmenpaket für Hauptversammlungen

Ausgangslage

- Aktiengesetz sieht **Präsenz-HV** (§ 118 I AktG) in den ersten **8 Monaten** (SE: 6 Monate, § 54 I SEVO) des Geschäftsjahrs vor (§ 175 I 4 AktG).
- **Online-Teilnahme** (§ 118 I 1 AktG) und **Online-Stimmabgabe** (“Briefwahl”; § 118 II AktG) (nur mit Satzungsgrundlage möglich, ersetzt aber nicht Präsenz-HV).
- Behördliche **Versammlungsverbote und Kontaktsperren** können die Durchführung von HVs rechtlich und faktisch unmöglich machen.
- P: Notwendige HV-Beschlüsse können nicht oder nicht rechtzeitig gefasst werden: **Dividende** (§ 174 I 2 AktG), **Aufsichtsratswahl**, **Strukturbeschlüsse** (z.B. Kapitalmaßnahmen), **Bestellung des Abschlussprüfers** (§ 119 AktG u.a.).

1. Maßnahmenpaket für Hauptversammlungen

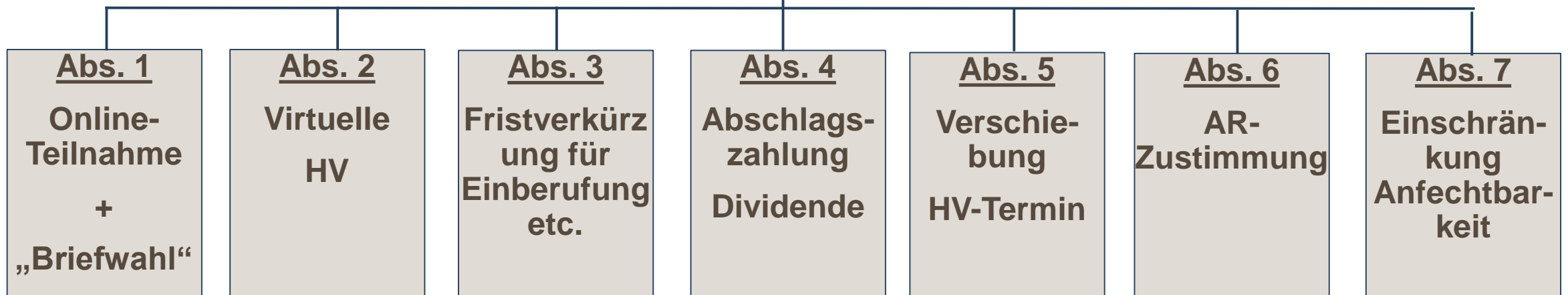
Gesetz zur Abmilderung der Folgen der COVID-19-Pandemie im Zivil-, Insolvenz- und Strafverfahrensrecht

(Bundestags-Drucks. 19/18110; BGBl. I 2020 S. 569)

Art. 2

Gesetz über Maßnahmen im Gesellschafts-, Genossenschafts-, Vereins-, Stiftungs- und Wohnungseigentumsrecht zur Bekämpfung der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie

§ 1 (AG, KGaA, SE, VVaG)



1. Maßnahmenpaket für Hauptversammlungen

§ 1 Abs. 1 – Erleichterungen für Präsenz-Hauptversammlungen

- **Gesetzliche Ermächtigung** des Vorstands (mit AR-Zustimmung, Abs. 6) folgende Optionen zuzulassen (→ Aussetzung des Satzungserfordernisses)
 - **Online-Teilnahme** (§ 118 I 1 AktG = Teilnahme ohne Anwesenheit):
 - Ausübung der Mitgliedschaftsrechte durch „elektronische Kommunikation“ → interaktive **Zwei-Wege-Direktverbindung in Echtzeit** (Art. 8 I lit, b Aktionärsrechte-RL).
 - **P**: Mitteilung der Teilnahmebedingungen gilt in der Praxis als anfechtungsgefährdet (vgl. Hüffer/Koch, AktG, § 118 Rz. 10).
 - **“Briefwahl”** (§ 118 II AktG):
 - Stimmabgabe in Schriftform oder
 - via elektronischer Kommunikation (untechnisch, **jede Form einseitiger elektronischer Willensäußerung**, vgl. Hüffer/Koch, AktG, § 118 Rz. 17).
 - Teilnahme von **AR-Mitgliedern** im Wege der Bild- und Tonübertragung (§ 118 III 2 AktG).
 - Zulassung der **Bild- und Tonübertragung der Versammlung** (§ 118 IV AktG).

1. Maßnahmenpaket für Hauptversammlungen

§ 1 Abs. 2 – **NEU**: Virtuelle HV (ohne physische Präsenz der Aktionäre) – Voraussetzungen:

- (1) **Bild- und Tonübertragung** der gesamten Versammlung
 - Versammlung besteht aus Vorstand + AR
 - „gesamte Versammlung“ → einschl. Generaldebatte + Abstimmungen.
- (2) Möglichkeit der **Stimmrechtsausübung** der Aktionäre über elektronische Kommunikation (Briefwahl **oder** elektronische Teilnahme) **sowie** Vollmachtserteilung,
- (3) Aktionären wird eine *Fragemöglichkeit* im Wege der elektronischen Kommunikation eingeräumt
 - „elektronische Kommunikation“ → untechnisch, wie bei (elektronischer) „Briefwahl“ (§ 118 II AktG)
 - Vorstand entscheidet nach „**pflichtgemäßem, freiem Ermessen**, welche Fragen er wie beantwortet“ (§ 1 II 2) → s. Beispiele Gesetzesbegründung (S. 26).
 - Vorstand „kann auch vorgeben, dass Fragen bis **spätestens zwei Tage vor** der Versammlung im Wege elektronischer Kommunikation einzureichen sind.“
- (4) Aktionäre erhalten Möglichkeit, **Widerspruch** gegen einen Beschluss einzulegen
(erforderlich, weil Widerspruchsrecht nach § 245 Nr. 1 AktG an das Erscheinen des Aktionärs in der HV anknüpft)

1. Maßnahmenpaket für Hauptversammlungen

Flankierende Regelungen:

- **Abs. 5: Verschiebung der HV** “innerhalb des Geschäftsjahres” möglich → Aussetzung der 8-Monatsfrist des § 175 I 2 AktG; gilt nicht für SE wegen zwingenden EU-Rechts (Art. 54 I 1 SE-VO: 6 Monate)
- **Abs. 3: Option zur Verkürzung von HV-relevanten Fristen** (HV-Einberufung, Nachweisstichtag, Mitteilungen für die Aktionäre)
- **Abs. 7: Einschränkung der Anfechtbarkeit** von HV-Beschlüssen
 - Umfasst bspw. auch Formverstöße bei Mitteilungen nach § 125 AktG.
 - Begrenzung auf nachweislich vorsätzliche Gesetzesverstöße.
- **Abs. 4: Möglichkeit der Abschlagszahlung** auf die Dividende ohne Satzungserfordernis (in den Grenzen des § 59 AktG)
- **Abs. 6: Sämtliche Vorstandsentscheidungen sind AR-pflichtig** (AR-Beschluss auch im Umlaufverfahren möglich)

Nicht im Gesetz enthalten: Möglichkeit der Abschlussprüfer-Bestellung durch AR-Beschluss (für Jahresabschluss, Zwischenabschlüsse, Zwischenmitteilungen) → Relativierung der Möglichkeit, HV bis ans Ende des Geschäftsjahres zu verschieben.

1. Maßnahmenpaket für Hauptversammlungen

Geltungsbereich:

- Börsennotierte und nicht-börsennotierte AG, KGaA, SE, VVaG
- Ordentliche und außerordentliche HV

Inkrafttreten und Übergangsregelungen:

- Das Gesetz ist am 28.03.2020 in Kraft getreten.
- Das Gesetz ist nur auf in diesem Jahr stattfindende HVs und Abschlagszahlungen anwendbar.
- Das BMJV ist ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Geltung des § 1 bis höchstens zum 31. Dezember 2021 zu verlängern.
- Das Gesetz tritt automatisch mit Ablauf des 31. Dezember 2021 außer Kraft.

EXKURS GmbHS: Gesellschafterbeschlüsse können abweichend von § 48 II GmbHG in Textform oder durch schriftliche Stimmabgabe **auch ohne Einverständnis sämtlicher Gesellschafter** gefasst werden (Art. 2 § 2).



2

Mitgliederversammlungen von Vereinen

2. Mitgliederversammlungen von Vereinen

Ausgangslage

- Durchführung von **Mitgliederversammlungen** (MV):
 - § 32 I 1 BGB → Mitgliederbeschlüsse sind in einer „Versammlung“ zu fassen
 - H.M.: „Versammlung“ = **Präsenzversammlung**
 - Folge: „virtuelle“ (präsenzlose) MV erfordert Satzungsgrundlage (vgl. OLG Hamm, Beschl. V. 27.09.2011 – 27 W 106/11 = NJW 2012, 940)
 - **Verschiebung** der MV?
 - Keine gesetzliche Zeitvorgabe, aber häufig Satzungsregelung („Die MV findet jährlich in den ersten sechs Monaten statt“).
 - Zeitvorgabe „nur“ Ordnungsvorschrift (§ 36 BGB); Nichteinhaltung aus wichtigem Grund möglich (vgl. Sauter/Schweyer/Waldner, Der eingetragene Verein, 20. Aufl. 2016, Rz. 174)
 - § 32 II BGB → Beschlussfassung **ohne Versammlung** im **Umlaufverfahren**
 - Voraussetzung: Schriftliche Zustimmung aller Mitglieder (Allzustimmung).
- Beschlussfassung des **Vorstands** → Verweis auf MV (§ 28 BGB)

2. Mitgliederversammlungen von Vereinen

Gesetzliche Erleichterungen von Mitgliederversammlungen von Vereinen (Art. 2 § 5 Covid-19-Pandemie-G):

- **Abs. 1:** Automatische Verlängerung **zeitlich auslaufender Vorstandsämter** bis zur Abberufung oder Bestellung eines Nachfolgers (auch ohne Satzungsgrundlage)
- **Abs. 2:** Möglichkeit zur Durchführung einer **virtuellen MV** (auch ohne Satzungsgrundlage)
 - **Online-Teilnahme:** Ausübung der Mitgliedschaftsrechte im Wege der „elektronischen Kommunikation“
 - **Stimmabgabe ohne Teilnahme** an der MV; Mitglieder müssen Stimmen vor Beginn der MV schriftlich abgeben
- **Abs. 3:** Vereinfachte Beschlussfassung im **Umlaufverfahren** – Voraussetzungen:
 - (1) alle Mitglieder müssen *beteiligt* werden,
 - (2) mindestens die *Hälfte der Mitglieder* müssen ihre Stimmen bis zu dem vom Verein gesetzten Termin in Textform abgegeben haben (z.B. per E-Mail) und
 - (3) der Beschluss muss mit der (gesetzlich oder satzungsmäßig) *erforderlichen Mehrheit* gefasst werden.
- **ACHTUNG:** Gilt nicht für **Vorstandsbeschlüsse** (§ 28 BGB verweist nicht auf Covid-19-Gesetz)



Schuld- und insolvenzrechtliche Regelungen

Vertragsrechtliche Regelungen aus Anlass der COVID-19-Pandemie*

Schuldrechtliches Moratorium (Art. 240 § 1 EGBGB-E)

- ▶ **Kleinstunternehmen erhalten ein Leistungsverweigerungsrecht bzgl. der Erfüllung von Ansprüchen aus vor dem 8. März 2020 geschlossenen Dauerschuldverhältnissen.**
 - ▶ **Voraussetzungen:**
 - ▶ Unternehmen hat weniger als 10 Beschäftigte und weniger als 2 Mio. EUR Jahresumsatz/ Bilanzsumme;
 - ▶ Umständen, die auf die COVID-19-Pandemie zurückzuführen sind, führen dazu, dass
 1. das Unternehmen die Leistung nicht erbringen kann oder
 2. dem Unternehmen die Erbringung der Leistung ohne Gefährdung der wirtschaftlichen Grundlagen seines Erwerbsbetriebs nicht möglich wäre.
 - ▶ Ansprüche betreffen „wesentliche Dauerschuldverhältnisse“, d.h. Verträge, die zur Eindeckung mit Leistungen zur angemessenen Fortsetzung des Erwerbsbetriebs erforderlich sind (Beispiele: Pflichtversicherungen, Gas-/Strom-Lieferverträge, zivilrechtliche Wasserversorgungsverträge).

* Gem. Artikel 5 des Gesetzes zur Abmilderung der Folgen der COVID-19-Pandemie im Zivil-, Insolvenz- und Strafverfahrensrecht

Vertragsrechtliche Regelungen aus Anlass der COVID-19-Pandemie*

Schuldrechtliches Moratorium (Art. 240 § 1 EGBGB-E)

➤ **Ausnahmen:**

- Miet- und Pachtverträge.
- Arbeitsrechtliche Ansprüche.
- Unzumutbarkeit des Leistungsverweigerungsrechts für den Gläubiger.
 - Fälle: Nichterbringung der Leistung führt zu einer Gefährdung des angemessenen Lebensunterhalts oder des angemessenen Lebensunterhalts der unterhaltsberechtigten Angehörigen des Gläubigers oder der wirtschaftlichen Grundlagen dessen Gewerbebetriebs.
 - Wenn das Leistungsverweigerungsrecht nach Satz 1 oder 2 ausgeschlossen ist, steht dem Schuldner das Recht zur Kündigung zu.

➤ **Hinweise:**

- Das Leistungsverweigerungsrecht gilt zunächst bis zum 30. Juni 2020.
- Es muss gegenüber dem Gläubiger ausdrücklich geltend gemacht werden.

* Gem. Artikel 5 des Gesetzes zur Abmilderung der Folgen der COVID-19-Pandemie im Zivil-, Insolvenz- und Strafverfahrensrecht

Vertragsrechtliche Regelungen aus Anlass der COVID-19-Pandemie*

Beschränkung der Kündigungsmöglichkeit von Mietverhältnissen (Art. 240 § 2 EGBGB-E)

- ▶ **Vermieter darf ein Mietverhältnis über Grundstücke oder über Räume nicht allein aus dem Grund kündigen, dass der Mieter im Zeitraum vom 1. April 2020 bis 30. Juni 2020 trotz Fälligkeit die Miete nicht leistet.**
 - ▶ **Voraussetzungen:**
 - ▶ Miet- oder Pachtvertrag (auch bezgl. gewerblicher Räume);
 - ▶ Nichtleistung beruht auf den Auswirkungen der COVID-19-Pandemie;
 - ▶ Zusammenhang zwischen COVID-19-Pandemie und Nichtleistung ist glaubhaft gemacht;
- ▶ **Hinweise:**
 - ▶ Die Vorschrift erfasst nur Zahlungsrückstände, die vom 1. April 2020 bis 30. Juni 2020 entstehen.
 - ▶ Mieter erhalten kein Leistungsverweigerungsrecht. Sie bleiben damit nach allgemeinen Grundsätzen zur Leistung verpflichtet und können gegebenenfalls auch in Verzug geraten.

* Gem. Artikel 5 des Gesetzes zur Abmilderung der Folgen der COVID-19-Pandemie im Zivil-, Insolvenz- und Strafverfahrensrecht

Vertragsrechtliche Regelungen aus Anlass der COVID-19-Pandemie*

Regelungen zum Darlehensrecht (Art. 240 § 3 EGBGB-E)

- ▶ **Stundungsrecht für Rückzahlung, Zins- oder Tilgungsleistungen bei Verbraucherdarlehensverträge, die vor dem 15. März 2020 abgeschlossen wurden.**
- ▶ **Hinweis:**
 - ▶ Bisläng auf Verbraucherdarlehensverträge beschränkt.
 - ▶ Die Bundesregierung wird jedoch ermächtigt, den Anwendungsbereich auf Kleinstunternehmen auszuweiten.

Aussetzung der Insolvenzantragspflicht (§ 1 COVInsAG)

- **Die Pflicht zur Stellung eines Insolvenzantrags nach § 15a der Insolvenzordnung und nach § 42 Absatz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ist bis zum 30. September 2020 ausgesetzt.**
 - **Ausnahmen:**
 - Insolvenzreife beruht nicht auf den Folgen der Ausbreitung des SARS-CoV-2-Virus (COVID-19-Pandemie) oder
 - es bestehen keine Aussichten darauf, eine bestehende Zahlungsunfähigkeit zu beseitigen.
 - **Vermutungsregelung:**
 - War der Schuldner am 31. Dezember 2019 nicht zahlungsunfähig, wird vermutet, dass die Insolvenzreife auf den Auswirkungen der COVID19-Pandemie beruht und Aussichten darauf bestehen, eine bestehende Zahlungsunfähigkeit zu beseitigen.

* Gem. Artikel 1 des Gesetzes zur Abmilderung der Folgen der COVID-19-Pandemie im Zivil-, Insolvenz- und Strafverfahrensrecht

Folgen der Aussetzung (§ 2 COVInsAG)

- **Abs. 1 Nr. 1:** Zahlungen, die im ordnungsgemäßen Geschäftsgang erfolgen, gelten als mit der Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters vereinbar.
 - Betrifft insbesondere solche Zahlungen, die der Aufrechterhaltung oder Wiederaufnahme des Geschäftsbetriebes oder der Umsetzung eines Sanierungskonzepts dienen.
- **Abs. 1 Nr. 2 und 4:**
 - Die bis zum 30. September 2023 erfolgende Rückgewähr eines im Aussetzungszeitraum gewährten neuen Kredits sowie die im Aussetzungszeitraum erfolgte Bestellung von Sicherheiten zur Absicherung solcher Kredite gilt als nicht gläubigerbenachteiligend.
 - Rechtshandlungen, die dem anderen Teil eine Sicherung oder Befriedigung gewährt oder ermöglicht haben, die dieser in der Art und zu der Zeit beanspruchen konnte, sind in einem späteren Insolvenzverfahren nicht anfechtbar.
- **Abs. 1 Nr. 3:** Die Kreditgewährungen und Besicherungen im Aussetzungszeitraum ist nicht als sittenwidriger Beitrag zur Insolvenzverschleppung anzusehen.

* Gem. Artikel 1 des Gesetzes zur Abmilderung der Folgen der COVID-19-Pandemie im Zivil-, Insolvenz- und Strafverfahrensrecht

Insolvenzrechtliche Regelungen aus Anlass der COVID-19-Pandemie*

Eröffnungsgrund bei Gläubigerinsolvenzanträgen (§ 3 COVInsAG)

Bei zwischen dem 28.03.2020 und bis drei Monaten danach gestellten Gläubigerinsolvenzanträgen setzt die Eröffnung des Insolvenzverfahrens voraus, dass der Eröffnungsgrund bereits am 1. März 2020 vorlag.

- ▶ Erfasst alle Anträge, bei denen am Tag nach der Verkündung dieses Gesetzes noch nicht über die Eröffnung des Verfahrens entschieden worden ist.

Insolvenzrechtliche Regelungen aus Anlass der COVID-19-Pandemie*

Verlängerungsoptionen vertragsrechtliche Regelungen (Art. 240 § 4 EGBGB-E)

- ▶ Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates
 - ▶ die Dauer des Leistungsverweigerungsrechts nach § 1 bis längstens zum 30. September 2020 zu verlängern;
 - ▶ die in § 2 Absatz 1 und 3 enthaltene Kündigungsbeschränkung auf Zahlungsrückstände zu erstrecken, die im Zeitraum vom 1. Juli 2020 bis längstens zum 30. September 2020 entstanden sind;
 - ▶ den für Verbraucherdarlehen in § 3 Absatz 1 genannten Zeitraum bis zum 30. September 2020 und die in § 3 Absatz 5 geregelte Verlängerung der Vertragslaufzeit auf bis zu zwölf Monate zu erstrecken.

Verlängerungsoptionen vertragsrechtliche Regelungen (§ 4 COVInsAG)

- ▶ Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates
 - ▶ die Aussetzung der Insolvenzantragspflicht nach § 1 und die Regelung zum Eröffnungsgrund bei Gläubigerinsolvenzanträgen nach § 3 bis höchstens zum 31. März 2021 zu verlängern.

* Gem. Artikel 1 und Artikel 5 des Gesetzes zur Abmilderung der Folgen der COVID-19-Pandemie im Zivil-, Insolvenz- und Strafverfahrensrecht

Fragen und Antworten

- ▶ Welche Fragen oder Anmerkungen haben Sie?
- ▶ Bitte nutzen Sie das Fragenfeld in der Menüleiste von GoTo-Webinar



Dr. Tobias Brouwer (RA)
Leiter Bereich Recht und Steuern
VCI



Marcel Kouskoutis (RA)
Bereich Recht und Steuern
VCI



Berthold Welling (RA)
Geschäftsführer
VCI



© pixabay.com

31.03.2020



Kommendes Webinar

- VCI-/BAVC-Webinar zum Arbeitsrecht und Systemrelevanz in der Coronavirus-Krise
 - 2. April um 12 Uhr
 - Mit Petra Lindemann (BAVC), Dominik Jaensch (VCI), Berthold Welling (VCI)
- Präsentation von heute und Anmeldung zum nächsten Webinar unter [Bit.ly/Corona-Webinare](https://bit.ly/Corona-Webinare)
- Bitte beteiligen Sie sich an unserer kurzen Umfrage im Anschluss an das Webinar.



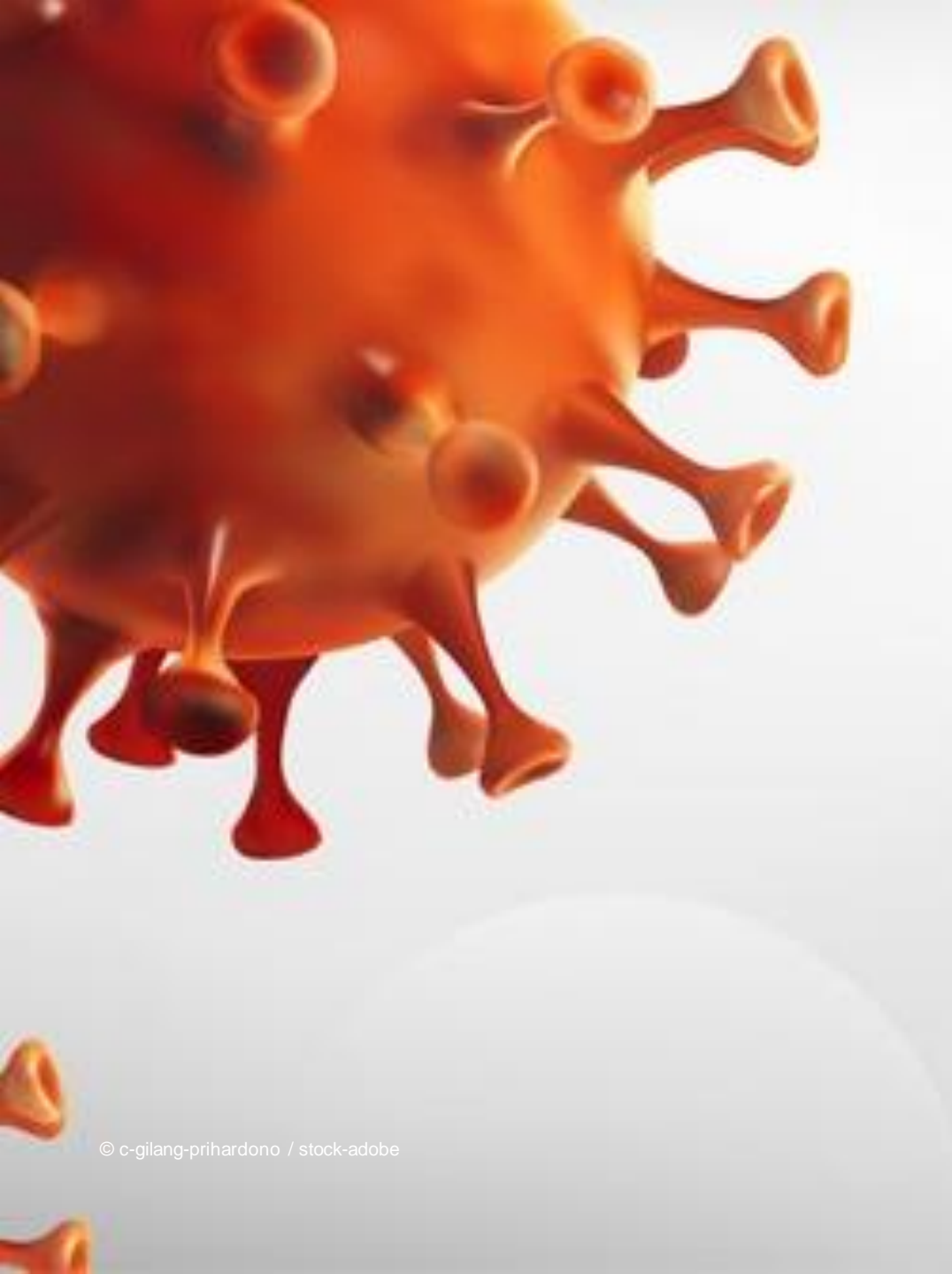
Weitere Unterstützung bietet das neue Corona-Helpdesk für VCI-Mitglieder auf www.vci.de

Rechtliche Hinweise:

Wir möchten Sie über aktuelle unternehmensrelevante Entwicklungen rund um die Covid-19-Pandemie informieren. Alle hier zur Verfügung gestellten Informationen wurden nach bestem Wissen und Gewissen zusammengestellt. Eine Gewähr für die Aktualität, Richtigkeit und Vollständigkeit der Informationen wird nicht übernommen. Der Verband der Chemischen Industrie e.V. (VCI) haftet nicht für Schäden, die durch die Nutzung der zur Verfügung gestellten Informationen entstehen. Dies gilt nicht, soweit diese vom VCI vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurden.



Foto: ppart/ThinkstockPhotos



KONTAKT

**Verband der
Chemischen Industrie e.V. (VCI)**

Dr. Tobias Brouwer (RA)

brouwer@vci.de

Tel: 069-2556-1435

Marcel Kouskoutis (RA)

kouskoutis@vci.de

Tel: 069-2556-1511

Berthold Welling (RA)

welling@vci.de

Tel: 030-200599-16